

564; der Inhalt des Eides findet sich M. G. Legg. I, 91). Karl hatte zu dem Vorrang, welchen ihm die Größe seines Reiches vor den übrigen Fürsten gab, noch denjenigen erhalten, welcher aus den mit dem Kaiserthum verbundenen geistlichen Zwecken entsprang. Die Aufgabe des Kaisers ging weiter als die des Frankenkönigs. Er erhielt eine gewisse Oberhoheit über die Fürsten außerhalb des Reiches, die sich allerdings nicht auf deren Gebiet, sondern auf die Förderung des Christenthums und den Schutz der Christen in demselben bezog (Kiesel, Weltgeschichte, Freiburg 1867, II, 189; vgl. auch Bernz, Die Kaiseridee des Mittelalters, in Stimmen aus M.-Saach X, 198 ff.). Im Sinne des deutschen Volkes gestaltete sich übrigens das Kaiserthum geradezu zum *dominium mundi*. Der Pfaffe Konrad läßt um 1140 Karl den Großen von sich sagen (Rolandslied von Grimm 262, 7):
 ich haize der uoget von rome,
 alle wertliche chrone
 di soulen mir sin unter tan.

Und Jehan Droyn, der Uebersetzer von Brants Narrenschiff, sagt (1498) von Maximilian, der doch nicht Kaiser im historischen Sinn war: Tu es seigneur quasi de tout le monde (Grimm, Deutsches Wörterbuch V, 36). Einen kräftigen Ausdruck findet der Gehalt dieser kaiserlichen Schutzpflicht, welche sich vielfach nur durch gewaltsame Unterwerfung ungläubiger Nationen betheiligen ließ, in dem Eucharistiegebet für den Kaiser: ut Deus et Dominus noster subditas illi faciat omnes barbaras nationes, ad nostram perpetuam pacem. Und wieder: Omnipotens semper Deus, in cujus manu sunt omnium potestates et omnium jura regnorum, respice ad Romanum benignus Imperium, ut gentes, quas in sua feritate confundit, potentias tuas dextera comprimantur (Missale Rom.). — Die Uebertragung dieser Würde geschah durch den Papst allein: das Volk gab nur beifälligen Zuruf zu der vollendeten Thatfache. Fremde Rechte wurden dadurch nicht verletzt, da der byzantinische Einfluß im Abendland seit langer Zeit thatsächlich verschwunden war. Es war nur zum Heil der Kirche, daß den abbaspapistischen Gelüsten der Byzantiner, welche überdies bereits stark dem Schisma entgegengetrieben, dadurch auch formell eine Schranke gezogen und der Papst gegen die von jener Seite oft versuchte Beeinflussung (Bernz a. a. O. 207) gesichert war. Andernseits erscheint der Papst hier wie so oft in der Folgezeit als Schiedsrichter in völkerrechtlichen Fragen.

Daß Verhandlungen über die Erneuerung dieser Würde zwischen Leo und Karl vorausgegangen sein, wird behauptet und bestritten. Für das letztere wird angeführt der Brief Alcuins (Ep. 206, ed. Jaffé 699), in welchem er einen seiner Schüler beauftragt, zum Weihnachtsgeschenk Karl eine Prachthandschrift der heiligen Schrift zu überreichen. In dem an Karl gerichteten Begleitschreiben (l. c. 697) spricht er von splen-

dor imperialis potentiae vestrae. Und Lorenz (Alcuins Leben, Halle 1829, 233—236) faßt es auf als ein zur Kaiserkrönung längst vorbereitetes Festgeschenk (nach ihm Weiß und Papencordt); es ist aber kein Jahr genannt, und Jaffé setzt den Brief zwischen 801 und 803, jedenfalls nach der Kaiserkrönung (Mon. Alo. 697, not. 5; vgl. auch Hergenröther, R.-G. I, 731, Note). Dagegen erzählt Joannes Diaconus aus Neapel geradezu (Murat, R. ital. SS. I, 2, 312), der Papst habe in Paderborn Karl die Kaiserkrone versprochen, wenn er ihn schützen werde, und dieser habe mit Freude das Versprechen acceptirt (vgl. Weiß, Weltgesch. II, 562; Papencordt, Geschichte der Stadt Rom, Paderborn 1857, 105). Andererseits berichtet Einhard (Vit. Carol. c. 28), Karl habe versichert, er würde an jenem Tage die Kirche nicht betreten haben, wenn er des Papstes Absicht vorher gekannt hätte. Vielleicht lassen sich die beiden Berichte dahin vereinigen, daß Vorbesprechungen stattgefunden, der Papst aber die noch obschwebenden Bedenkslichkeiten Karls durch einen raschen Schritt abgeschnitten und ihm gewissermaßen sanfte Gewalt angethan habe, indem er, was einmal geschehen mußte, jetzt gleich that (Damberger, Synchroon. Gesch. II, 559). Die diplomatische Ausdrucksweise Einhards mag übrigens auch auf die Empfindlichkeit der Byzantiner berechnet gewesen sein, welche es unliebsam aufnahmen, daß 324 Jahre, nachdem Odoaker an Kaiser Zeno gemeldet hatte, das westliche Kaiserthum sei zu Ende, dasselbe in glänzender Weise wieder auslebte. Es dauerte lange, bis (812) die Byzantiner die vollendete Thatfache anerkannten und Karl den Titel Imperator et Basileus gaben (Döllinger, Das Kaiserthum Karls des Großen, Münchener Hist. Jahrb. 1865, 358; Einhard, Annal. ad ann. 812, M. G. SS. I, 199; Hergenröther, Photius II, 170 ff.).

Das Verhältniß zwischen dem Papst, dem höchsten geistlichen Machthaber der Christenheit, und dem Kaiser, dem höchsten weltlichen Machthaber der abendländischen Christenheit, war ein so inniges, daß Einer des Andern kräftige Stütze wurde, ein Verhältniß, welches übrigens mit der mittelalterlichen Lehensherrlichkeit nichts gemein hatte und die beiderseitige Souveränität nicht alterirte. Die Stellung des Papstes als Herrn des Kirchenstaates gestaltete sich nach dem Vorbild der sogen. Immunitätsgebiete, d. h. der einem Bischof oder Abt unterworfenen Territorien, welche von der administrativen, richterlichen und militärischen Gewalt der königlichen Grafen exempt waren. Die Verwaltung dieser Hoheitsrechte, welche die geistlichen Fürsten nicht selbst üben konnten, war für das betreffende Gebiet einem eigenen, von dem Immunitätsherrn aufgestellten Beamten, dem advocatus (Vogt) ecclesiae oder monasterii, anvertraut. Dieser hatte zugleich die Immunitätsrechte des Gebietes und seines Herrn zu verteidigen. Einer solchen Vogtei oder Schirm-